



# Zuchtreglement (ZR)

Schweizerischer Zwerghunde-Club  
(SZC)

ergänzend zum  
Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER)

Der SZC ist ein Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)



# **Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB)**

## **des Schweizerischen Zwerghunde-Clubs (SZC) zum Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)**

### **ART. 1 GRUNDLAGE (ZER 12)**

Grundlegend und verbindlich ist das jeweils gültige **ZER der SKG**, das vom Schweizerischen Zwerghunde-Club (SZC) wie folgt ergänzt wird. Alle Züchter und Eigentümer von Deckrüden sowie die Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Züchter von Zwerghunden mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie dem SZC als Mitglied angehören oder nicht. Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen erstreckt sich auf Rassen laut Art. R1 des rassenbezogenen und veterinärmedizinischen Teils dieser Bestimmungen.

### **ART. 2 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG**

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen, mit Microchip gekennzeichnet sein und dem betreffenden Rassestandard der FCI in hohem Grade entsprechen. Für Yorkshire Terrier und Chihuahuas wird für die Hündinnen ein Mindestgewicht von 2 kg gefordert, bei Rüden werden -200 g toleriert.

Die Zuchtzulassung erfolgt durch clubinterne Ankörung. Die Ankörung besteht aus der Formwert- und der Wesens/Verhaltensbeurteilung.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

#### **2.1 Clubinterne Ankörung**

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen an einer vom Club mindestens zweimal jährlich durchgeführten Ankörung vorgeführt werden. Das Mindestalter für die Teilnahme an der clubinternen Ankörung beträgt 12 Monate.

Wird ein Hund anlässlich einer clubinternen Ankörung erstmals zurückgestellt, kann er bei einer späteren Ankörung ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

## **2.2 Publikation der Ankörungen**

Jede Ankörung muss mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

## **2.3 Organisation**

Die Organisation obliegt dem Zuchtsekretariat.

## **2.4 Ankörung**

Die Beurteilung erfolgt durch vom SZC anerkannte Ausstellungsrichter und Wesensrichter in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes.

Es erfolgt eine Bewertung nach den jeweils gültigen FCI-Rassestandards sowie einer separaten Wesensbeurteilung. Das Ergebnis wird, versehen mit Datum, Klubstempel und Unterschrift auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen. Der Vermerk „nicht angekört“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.

Dabei wird das Zuchtzulassungsformular ausgefüllt und von den Richtern unterschrieben. Auf diesem Formular wird die Begründung für das Ergebnis der Ankörung sowie die wesentlichen Merkmale des beurteilten Hundes in standardisierter Form festgehalten sein. Der Richter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Ohne diese Unterschrift ist das Formular ungültig. Der Eigentümer erhält das Original, eine Kopie wird vom Club archiviert.

### **Mögliche Ergebnisse der 1. Ankörung:**

- angekört
- zurückgestellt
- angekört für einen Probewurf mit Nachzuchtkontrolle. Der Richter definiert den Grund für einen Probewurf mit Nachzuchtkontrolle und das Kontrollalter der Nachkommen (mindestens 10 Monate).
- nicht angekört wegen disqualifizierendem Fehler

Aggressive und ängstlich zeigende Hunde werden zurückgestellt und haben die Möglichkeit, bei einer späteren Ankörung ein zweites und letztes Mal vorgeführt zu werden.

## **Mögliche Ergebnisse der 2. Ankörung:**

- angekört
- nicht angekört

### **2.5 Hitzige Hündinnen**

Hitzige Hündinnen werden zur Ankörung zugelassen und werden am Schluss vorgeführt.

### **2.6 Einzelankörung**

In dringenden Fällen ist eine Einzelankörung auf schriftlich begründeten Antrag hin und mit Zustimmung des Vorstandes durch die vom Club anerkannten Richter (Schönheits- und Wesensrichter) für nur einen Wurf eines Zuchttieres möglich, wenn die Voraussetzungen lt. Art. 2 erfüllt sind. Der Eigentümer ist in solchen Fällen verpflichtet, eine Zuchtzulassung gemäss Art. 2.4 spätestens vor der nächsten Zuchtverwendung einzuholen. Die Gebühren der Einzelankörung entsprechen dem doppelten Betrag der clubinternen Ankörung.

## **ART. 3 RASSESPZIFISCHE ZUCHTHYGIENISCHE MASSNAHMEN (ZER 12.2 c)**

### **3.1 Instanz**

Die Zuchtcommission / der Vorstand beantragt der GV für Rassen, bei denen Erbkrankheiten bekannt sind, die entsprechenden Massnahmen. Sie sind im rassebezogenen und veterinärmedizinischen Teil dieser EZB definiert.

### **3.2 Kosten**

Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

### **3.3 Mindestalter / Wiederholung der Untersuchungen**

Die Einzelheiten sind im rassebezogenen und veterinärmedizinischen Teil dieser EZB definiert.

Hunde, die Gesundheitsvorschriften nach Art. 3 unterliegen und einen einwandfreien Befund vorweisen, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen lt. Art. 2.1 zur Zucht zugelassen.

Hunde, die Gesundheitsvorschriften nach Art. 3 unterliegen und einen geringgradigen Befund aufweisen, werden gemäss Regelungen im rassebezogenen und veterinärmedizinischen Teil zur Zucht zugelassen mit der Beschränkung auf Zuchtpartner mit einwandfreiem Befund.

### **3.4 Zuchtausschluss (Abkörung) (ZER 12.2 i)**

Die Zuchtkommission / der Vorstand kann Hunde, die zur Zucht zugelassen wurden, nachträglich wieder davon ausschliessen, wenn sie nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler, Defekte oder Krankheiten vererbt haben, oder wenn sie von einer Krankheit befallen werden, von der feststeht, dass sie vererblich ist.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

### **3.5 Tragend importierte Hündinnen (ZER 9.3.7)**

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung durch den SZC. Ihre Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und die Zuchtzulassungsprüfung des SZC bestanden haben.

## **ART. 4 ZUCHTALTER UND WURFZAHL (ZER 11.6)**

### **4.1 Mindestalter**

- **Rüden:** ab 12 Monaten nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung
- **Hündinnen:** ab 15 Monaten nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung

### **4.2 Maximalalter**

- **Rüden:** ohne Beschränkung
- **Hündinnen:** vollendetes 9. Lebensjahr (9. Geburtstag)

### **4.3 Wurfzahl der Hündinnen**

Erlaubt sind 2 Würfe in 2 Kalenderjahren, beschränkt auf maximal 8 Würfe der Hündin. Mit dem 8. Wurf erlischt die Zuchtzulassung der Hündin unabhängig von ihrem Alter.

#### **4.4 Kontrolle der Zuchtzulassung**

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (Ankörung) zu vergewissern. Der Rüdenbesitzer muss bei der Belegung dem Hündinnenbesitzer eine Fotokopie des Körscheins des Deckrüden übergeben.

#### **4.5 Belegungsvorschriften (ZER 11.8)**

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

#### **4.6 Deckbescheinigung**

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die Deckbescheinigung muss innerhalb von 10 Tagen dem Zuchtsekretariat eingereicht werden.

#### **4.7 Zuchtpause / Welpenzahl (ZER 11.12)**

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt im diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischling). Jeder gefallene Wurf muss dem SZC und der Stammbuchverwaltung (STV) gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen (ZER 11.12).

Bei Würfen von 6 und mehr Welpen muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 10 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

### **ART. 5 RASSEBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

Die Zuchtkommission / der Vorstand beantragt der GV für Rassen, bei denen im Herkunftsland besondere Bestimmungen zur Farben- oder Varietäten-Reinzucht in Kraft sind, die entsprechenden Massnahmen. Sie werden in einem Anhang zu diesen EZB separat erfasst.

## **ART. 6 ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN, AUFZUCHTBEDINGUNGEN**

### **6.1 Kontrollperson**

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen obliegen der Zuchtkommission / dem Vorstand. Diese/dieser hat das Recht, im Einvernehmen mit der Administration des GGZ der SKG einen Zuchtstättenberater der SKG beizuziehen.

Dem Züchter steht das Recht zu, die ihm zugeteilte Kontrollperson abzulehnen. Der Vorstand ersetzt sie durch eine andere Kontrollperson. Alle Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

### **6.2 Termin/Abgabealter**

Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 10. Lebenswoche, gechipt und geimpft abgegeben werden. Den Welpenkäufern sind zudem Kaufvertrag, Ahnentafel, Heimtierpass und ANIS-Formular unentgeltlich abzugeben.

Die Zuchtstättenkontrollen erfolgen innerhalb dieser Frist.

### **6.3 Kontrollumfang**

Kontrolliert werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin, und auch der übrigen in der Zuchtstätte lebenden Hunde (regelmässiges Entwurmen und Schutzimpfungen gemäss den aktuellen Richtlinien der SKG und der Gesellschaft Schweizer Tierärzte - GST).

### **6.4 Kontrollvorgang**

#### **6.4.1 Frequenz**

Die Zuchtkommission / der Vorstand ist verpflichtet, in jeder Zuchtstätte mindestens einmal jährlich einen Wurf und die Aufzuchtbedingungen kontrollieren zu lassen. Bei mehreren Würfen (voraussichtlich mehr als 4 Würfe) pro Kalenderjahr oder bei Beanstandungen können weitere Kontrollen durchgeführt werden. Die Organisation der Kontrollen obliegt dem Zuchtsekretariat des SZC.

Züchter, die nachweislich bereits von einem andern Rasseclub kontrolliert werden, können nach der ersten Kontrolle durch den SZC auf schriftlichen Antrag von der regelmässigen Kontrolle durch den SZC befreit werden.

#### **6.4.2 Neue Zuchtstätten**

Bei Züchtern, die den Schutz eines Zuchtnamens beantragt haben, müssen bereits vor der ersten Belegung die Aufzuchtbedingungen (räumliche Voraussetzungen und zeitliche Verfügbarkeit des Züchters) kontrolliert werden. Diese Kontrolle erfolgt nach Voranmeldung. Eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

#### **6.4.3 Zuchtstätten mit SKG-Gütezeichen**

Zuchtstätten, die den Weisungen des GGZ unterstehen und das „Goldene Gütezeichen“ führen, können nach der ersten Kontrolle durch den SZC von der regelmässigen Kontrolle durch den SZC befreit werden.

#### **6.4.4 Formular**

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Das Original geht an das Zuchtsekretariat. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

Der Zugang zu den Kontrollberichten bleibt auf die Mitglieder der Zuchtkommission / des Vorstandes beschränkt. Vorbehalten bleibt eine Weiterleitung an den AA Zuchtfragen und SHSB.

#### **6.5 Mängel**

Beanstandungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. In der Regel erfolgt innerhalb der Aufzuchtperiode des kontrollierten Wurfes (bis Alter 9 Wochen) eine Nachkontrolle. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER 11.21 vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

#### **6.6 Kosten**

Zur Unkostendeckung wird für die Kontrollen eine Gebühr erhoben (Gebühren gemäss Art. 13).

## ART. 7 AUFZUCHTBEDINGUNGEN

Die Welpen müssen regelmässig entwurmt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft werden.

Die nachfolgend aufgeführten Mindestmasse sind verbindlich und gelten für eine Mutterhündin und ihre Welpen. Bei mehreren Würfen gleichzeitig sind pro Mutterhündin und ihre Welpen eine Unterkunft und ein Auslauf dieser Mindestgrössen zur Verfügung zu stellen.

### 7.1 Unterkunft

Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft im Haus und einen Auslauf im Freien verfügen.

Die Züchter sind verpflichtet, Mutterhündin und Welpen während den ersten 5 Lebenswochen in der Wohnung unterzubringen.

Verbindliche Mindestmasse der **Unterkunft** nach Rassengrössen (FCI-Standard):

- Bologneser, Malteser, Chihuahua, Griffons, King Charles Spaniel, Lhasa Apso, Japan Chin, Shih Tzu, Tibet Spaniel, Yorkshire Terrier, Russkiy Toy  
Min. **6 m<sup>2</sup>**
- Bichon frisé, Chinese Crested Dogs, Havanese, Löwchen, Mops  
Min. **8 m<sup>2</sup>**
- Peruanischer Nackthund, Xoloitzcuintle  
Min. **10 m<sup>2</sup>**

Diese Mindestmasse gelten pro Mutterhündin mit ihrem Wurf und dürfen nicht unterschritten werden. Eine Eingrenzung ist erlaubt. Der Aufzuchttraum muss heizbar sein und ausreichend Tageslicht und Frischluftzufuhr haben.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Die Unterkunft muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Der Aufenthaltsraum muss den Welpen bei Witterungsverhältnissen, die einen Freiauslauf nicht gestatten, genügend Bewegungsraum und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

## 7.2 **Auslauf**

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen bei geeigneter Aussentemperatur gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf sollte zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Grösse muss der Rasse und der Anzahl Hunde entsprechen.

Verbindliche Mindestmasse des **Auslaufs** nach Rassengrössen (FCI-Standard):

- Bologneser, Malteser, Chihuahua, Griffons, King Charles Spaniel, Lhasa Apso, Japan Chin, Shih Tzu , Tibet Spaniel, Yorkshire Terrier, Russkiy Toy  
Min. **20 m2**
- Bichon frisé, Chinese Crested Dogs, Havaneser, Löwchen, Mops  
Min. **30 m2**
- Peruanischer Nackthund, Xoloitzquintle  
Min. **40 m2**

Eine Terrasse ist für Zwerghunde als Freiauslauf zulässig, sofern diese die Bedingungen eines Auslaufes (natürlicher Untergrund: Kies, Sand, Gras etc.) sowie das Mindestmass erfüllt.

## 7.3 **Kennzeichnung der Welpen**

Die Züchter sind verpflichtet, alle aufgezogenen Welpen vor Abgabe mittels Microchip durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Identifikationscode des Microchips muss auf der Abstammungsurkunde dauerhaft angebracht werden.

## **ART. 8 ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN**

### **8.1 Verpflichtungen des Rasseclubs**

#### **8.1.1 Kartei**

Das Zuchtsekretariat führt eine Kartei der zur Zucht zugelassenen und der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde und meldet diese regelmässig der STV. Auch die nicht körfähigen Hunde müssen der STV gemeldet werden.

#### **8.1.2 Erfassung der Zuchtstättenkontrollen**

Das Zuchtsekretariat sammelt die Originale der Kontrollberichte und legt sie nach Jahr geordnet ab.

### **8.2 Wurfmeldeweg**

#### **8.2.1 Wurfmeldung**

Der Züchter ist verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach der Geburt die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Original, Abstammungsurkunde der Mutterhündin, ev. Kopie der Abstammungsurkunde des Deckrüden und gültige Mitgliedskarte) dem Zuchtsekretariat einzureichen. Der Körschein des Deckrüden muss als Fotokopie beiliegen.

Für die Bearbeitung der Wurfmeldung wird eine Gebühr nach Beschluss der GV erhoben.

Das Zuchtsekretariat des SZC ist verpflichtet, die Wurfmeldung innert zwei Wochen zu bearbeiten und, falls diese den Anforderungen genügt, mit allen nötigen Beilagen an die STV weiterzuleiten oder die fehlenden Unterlagen beim Züchter anzufordern.

## **ART. 9 ORGANE**

Der Vorstand bildet gleichzeitig die Zuchtkommission unter dem Vorsitz der/des Präsidenten/in. Eines der Vorstandsmitglieder betreut das Zuchtsekretariat.

## **9.1 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes / der Zuchtkommission und die Zuchtstättenkontrolleure sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Die bei den Züchtern angetroffenen Zustände oder erworbenen Informationen dürfen nur an Mitglieder des Vorstandes / der Zuchtkommission weitergegeben werden, ausgenommen, sie würden vom betroffenen Züchter selber von der Schweigepflicht entbunden. Werden Sanktionen der SKG gegenüber einem Züchter beantragt, so darf der Vorstand / die Zuchtkommission schriftliche Unterlagen (Kontrollberichte usw.) der verantwortlichen SKG-Stelle zur Ansicht überlassen.

## **9.2 Finanzielles**

Die Kasse des Zuchtwesens bildet eine Subkasse der SZC-Clubkasse.

## **ART. 10 REKURSE (ZER 12.9)**

Gegen Entscheide der ZTP-Richter besteht ein Rekursrecht an den Vorstand. Der Rekurs ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief an den/die Präsidenten/in des SZC einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

Es besteht ein Anhörungsrecht des Rekurrenten bei der Behandlung von solchen Rekursen im Vorstand. Am Erstentscheid beteiligte Personen haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in Ausstand zu treten. Der Rekurs muss innert 4 Monaten im Vorstand behandelt werden. Der Entscheid des Vorstandes / der Zuchtkommission ist endgültig.

## **ART. 11 VERBANDSGERICHT**

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körbestimmungen steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Vorstandes / der Zuchtkommission des SZC das Verbandsgericht der SKG offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 12.9. ZER).

## **ART. 12 SANKTIONEN**

Verfehlungen und Verstösse gegen dieses Zuchtreglement und/oder das ZER werden auf Antrag des Vorstandes / der Zuchtkommission des SZC gemäss ZER Art. 15 durch den AA Zuchtfragen und SHSB / Zentralvorstand der SKG geahndet.

## **ART. 13 GEBÜHREN**

Der SZC verlangt für folgende Dienstleistungen Gebühren:

- clubinterne Ankörungen / Einzelankörungen
- Bearbeitung der Wurfmeldungen
- Zuchtstättenkontrollen

Die Höhe der Gebühren legt jeweils die GV des SZC fest (siehe separate Gebührenliste).

## **ART. 14 AUSNAHMEN**

Der Vorstand / die Zuchtkommission des SZC kann auf Antrag und in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

## **ART. 15 ÄNDERUNGEN DER ZUCHTBESTIMMUNGEN**

### **15.1 Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen**

Anträge auf Abänderung dieser ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen sind schriftlich und begründet spätestens bis zum 31.12. vor der Generalversammlung an den Vorstand des SZC einzureichen, welcher diese zur Beschlussfassung an die GV weiterleitet. Änderungen sind von der GV zu beschliessen und unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

## 15.2 Rassebezogener und veterinärmedizinischer Teil

Anträge auf Abänderung des rassebezogenen und veterinärmedizinischen Teils sind schriftlich und begründet an den Vorstand / die Zuchtkommission des Zwerghunde-Clubs einzureichen. Änderungen dieses rassebezogenen und veterinärmedizinischen Teils sind von der GV zu beschliessen und unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Zentralvorstand der SKG.

## ART. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese EZB des SZC ersetzen die EZB und den Anhang EZB vom 16.03.2002.

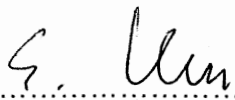
Dieses Reglement wurde am 18. November 2006 von der a.o. Generalversammlung in Ostermündigen genehmigt. Es tritt 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

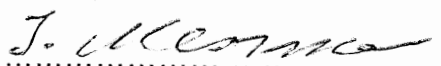
Der in diesen EZB erwähnte rassebezogene und veterinärmedizinische Teil und allfällige weitere Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser EZB und unterstehen der Genehmigungspflicht durch den Zentralvorstand der SKG.

Namens des Schweizerischen Zwerghunde-Clubs

Die Präsidentin


  
.....

Für den Vorstand

  
.....

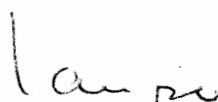
Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung  
vom ..20.02.2008.. in Bern.....

Zentralpräsident der SKG

  
.....

Peter Rub

Präsident AA Zuchtfragen

  
.....

Dr. Peter Lauper

# RASSEBEZOGENER UND VETERINÄRMEDIZINISCHER TEIL

## ART. R1 VOM SCHWEIZERISCHEN ZWERGHUNDE-CLUB BETREUTE RASSEN

	FCI-Standard-Nr.
Bichon frisé	215
Bologneser	196
Chihuahua	218
Chinese Crested Dog	288
Griffons	a) bruxellois 80 b) belge 81 c) brabanton 82
Havanese	250
Japan-Chin	206
King Charles Spaniel	128
Lhasa Apso	227
Löwchen	233
Malteser	65
Mops	253
Russkiy Toy	352
Pero sin Pelo del Peru	310
	a) gross b) mittel c) klein
Shih Tzu	208
Tibet-Spaniel	231
Xoloitzquintle	a) Standard 234 b) Zwischenvarität (intermediär) c) Miniatur
YorkshireTerrier	86

## **ART. R2 BEKÄMPFUNG VON ERBKRAKHEITEN**

### **R2.1 Erbkrankheiten, die bei allen vom SZC betreuten Rassen betroffene Hunde von der Zuchtverwendung ausschliessen**

#### **R2.1.1 Augenerkrankungen**

LL (Linsenluxation)

PRA (Progressive Retina-Atrophie)

Mangelhafte Funktion oder Fehlen der Tränendrüsen

Juveniler Katarakt (grauer Star des jungen Hundes)

Mikropthalmus (verkleinertes Auge)

#### **R2.1.2 Diverse Erkrankungen**

Vererbare Herzerkrankungen (oder -fehler)

### **R2.2 Erkrankungen des Bewegungsapparats und des Skeletts**

Perthes-Krankheit (Humeruskopfnekrose)

PL (Patellaluxation) gemäss. Art. R5.4

Persistierende Fontanelle

Diese Erbkrankheiten erlauben nur bei minimalem Ausprägungsgrad eine Zuchtverwendung.

## **ART. R3 GRUNDSÄTZLICHES**

### **R3.1 Zuchtverbot für Hunde mit Erbkrankheiten**

Hunde, von denen dem Besitzer bekannt ist, dass sie an einer der unter R2.1 genannten oder einer anderen vererbaren Krankheit leiden, dürfen nicht zur Ankörung vorgestellt oder zur Zuchtzulassung angemeldet werden.

Bereits in der Zucht stehende Hunde dürfen ab Feststellung einer der unter R2.1 genannten oder einer anderen vererbaren Krankheit nicht mehr zur Zucht verwendet werden und sind der Zuchtkommission unter Beilage eines veterinärmedizinischen Attestes zu melden.

### **R3.2 Pflicht zur Abgabe eines veterinärmedizinischen Attestes bei begründetem Verdacht auf Erbkrankheiten**

Besteht der begründete Verdacht, dass ein in der Zucht stehender Hund an einer Erbkrankheit leidet, kann die Zuchtkommission auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder eines Richters verlangen, dass der Hund untersucht und ihr ein entsprechendes veterinärmedizinisches Zeugnis zugestellt wird.

### **R3.3 Körperverbot für Hunde mit chirurgisch korrigierten vererbaren Krankheiten**

Hunde, an denen wegen vererbaren Krankheiten operative Eingriffe vorgenommen wurden (z.B. wegen Kryptorchismus, Entropium, Patella-Luxation, Gaumensegel-Hyperplasie), dürfen nicht zur Ankörung vorgestellt oder für die Zuchtzulassung angemeldet werden.

## **ART. R4 VERLANGTE VETERINÄRMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN UND ATTESTE**

### **R4.1 Pflicht zur Vorlage von Attesten**

Bei Rassen, die von einer der in Art. R2 genannten Krankheiten betroffen sind, müssen vor und gegebenenfalls während der Zuchtverwendung die vom SZC verlangten Untersuchungen vorgenommen werden bzw. die entsprechenden Atteste vorgelegt werden.

### **R4.2 Kennzeichnung**

Veterinärmedizinische Atteste oder Bestätigungen von Richtern (persistierende Fontanellen) haben nur Gültigkeit, wenn der Tierarzt/Richter darauf den Microchip-Code des Hundes vermerkt hat.

### **R4.3 Formulare**

Für die tierärztlichen Atteste müssen die bestehenden Formulare der SKG oder der veterinärmedizinischen Fakultäten verwendet werden (Augen, PL). Diese Formulare werden den die Untersuchungen durchzuführenden Tierärzten direkt von der Ausgabestelle zugestellt.

### **R4.4 Einsendung und Kontrolle durch den SZC**

Das Original des Untersuchungsformulars wird vom Tierarzt direkt an das Zuchtsekretariat des SZC zugesandt.

Für die Zuchtzulassung ist der Anmeldung eine Kopie des Attests beizulegen oder an der Ankörung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Befunde müssen durch den Tierarzt (ausnahmsweise und nur in begründeten Einzelfällen durch den SZC) im Feld „Veterinärmedizinische Befunde“ der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Datum und Unterschrift versehen werden.

#### **R4.5 Veterinärmedizinische Befunde als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen**

Die Befunde von obligatorischen veterinärmedizinischen Untersuchungen bei Zuchthunden werden der Stammbuchverwaltung der SKG von der Erfassungsstelle gemeldet. Sie erscheinen dann beim betreffenden Hund als Zusatzangabe in den Abstammungsurkunden von dessen Nachkommen. Bei wiederholten Untersuchungen wird immer das Datum angegeben (z.B. PL 0/0 2000).

### **ART. R5 SPEZIELLE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE ERBKRAKHEITEN**

#### **R5.1 Augenerkrankungen**

Für Tibet Spaniel und Havaneser wird ein Augenuntersuchungsattest für alle in der Zucht stehenden Rüden und Hündinnen verlangt.

Verlangt wird die Untersuchung bei einem von der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) als Spezialarzt für Augenerkrankungen anerkannten Spezialisten für Augenheilkunde bei Tieren und die Einsendung des Untersuchungsformulars des „Fonds für die Bekämpfung vererbter Augenerkrankungen beim Hund“ an das Zuchtsekretariat des SZC.

Für die Zuchtzulassung ist der Augenuntersuchungsattest den übrigen Unterlagen beizulegen

Die Zuchtkommission erlässt Ausführungsbestimmungen über Zeitpunkt und Häufigkeit der Untersuchungen und die Kontrolle durch den SZC.

#### **R5.2 Perthes-Krankheit**

Hunde mit Perthes-Verdacht sind für die genaue Diagnose dem Tierarzt vorzustellen. Ergibt die Untersuchung einen positiven Befund, dürfen sie nicht (mehr) zur Zucht verwendet werden. Der Befund ist der Zuchtkommission durch den Hundebesitzer unverzüglich mitzuteilen.

#### **R5.3 Persistierende Fontanelle**

Hunde mit persistierender Fontanelle dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Ausgenommen sind die Chihuahuas, bei denen eine persistierende Fontanelle im Erwachsenenalter nicht verboten, in der betroffenen Zuchtlinie jedoch tendenziell zu minimieren ist. Die betroffenen Rassen werden anlässlich der tierärztlichen Untersuchung auf Patella-Luxation kontrolliert und der Befund auf dem Untersuchungsformular festgehalten.

## **R5.4 Patella-Luxation (PL)**

### **R5.4.1 Kontrollpflicht**

Alle vom SZC betreuten Rassen unterstehen grundsätzlich der Untersuchungspflicht auf Patella-Luxation.

Für die Zuchtzulassung ist eine Kopie des Untersuchungsberichts (Formular der SKG) den übrigen Unterlagen beizulegen.

### **R5.4.2 Berechtigte Tierärzte und Formular**

Es werden nur Atteste von Tierärzten akzeptiert, die auf der von der SKG geführten aktuellen Liste der untersuchungsberechtigten Tierärzte figurieren. Anerkannt werden nur Befunde auf dem offiziellen Untersuchungsformular der SKG (siehe dazu Art. R4.4).

### **R5.4.3 Kontrolle**

Die erste Untersuchung auf Patella-Luxation hat vor der Zuchtzulassung zu erfolgen, frühestens im Alter von 12 Monaten.

### **R.5.4.4 Zuchtzulassung**

#### **GRAD 0**

Hunde mit einwandfreiem Befund (Patella nicht luxierbar) werden bis zur Nachkontrolle zur Zucht freigegeben.

#### **GRAD 1**

Hunde mit Befund leichten Grades (Luxation durch palpatorischen Druck möglich) können für die Zucht zugelassen werden, müssen jedoch mit einem über dreijährigen Partner mit einwandfreiem Befund nach der Absolvierung der Nachkontrolle gepaart werden.

#### **GRAD 2 UND 3**

Hunde mit Befund mittleren Grades ein- oder beidseitig (Luxation bei Beugung spontan) und Hunde mit Befund schweren Grades (stationäre Luxation) bei der Erstkontrolle werden nicht zur Zucht zugelassen.

### **R5.4.5 Administratives Vorgehen**

Die Befunde werden vom Tierarzt auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen (Feld „veterinärmedizinische Befunde“). Der Eigentümer erhält das Original des PL-Kontrollberichtes. Eine Kopie geht an das Zuchtsekretariat. Die Kosten trägt der Eigentümer.

Für die Zuchtzulassung ist der PL-Bericht (Formular der SKG) den übrigen Unterlagen beizulegen bzw. zur clubinternen Ankörung mitzubringen.

#### **R5.4.6 Nachkontrolle**

Die Nachkontrolle für weitere Zuchtzulassung muss bei Rüden im Alter von etwa 3 Jahren erfolgen.

Zuchthündinnen dürfen erst 3 Monate nach dem letzten Wurf zur Nachuntersuchung gebracht werden. Die Beurteilung bei Hündinnen soll vorzugsweise im Anöstrus erfolgen, weil im Östrus hormonelle Einwirkungen auf Sehnen und Bänder nicht ausgeschlossen werden können. Die Nachuntersuchung muss vor dem dritten Wurf erfolgen.

Der Befund des untersuchenden Tierarztes kann nur angefochten werden durch eine Zweitbeurteilung durch die von der SKG eingesetzten Rekursinstanzen an einer Schweizer veterinärmedizinischen Fakultät. Der Befund bei dieser Zweitbeurteilung durch die Rekursinstanz ist verbindlich für den Entscheid über die Zuchtzulassung.

### **ART. R6 IMPFUNGEN**

Es wird dringend empfohlen, sämtliche Hunde der Zuchtstätte jährlich gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose impfen zu lassen.

Die Zuchthündinnen müssen jedes Jahr einer Schutzimpfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) unterzogen werden. Der Zuchtstättenkontrolleur überprüft bei der Kontrolle die Einhaltung dieser Vorschrift.

Die Welpen müssen gemäss ZER rechtzeitig vor der Abgabe einer kombinierten Schutzimpfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) unterzogen werden. Die Frist zwischen Impfung und Abgabedatum muss mindestens 10 Tage betragen.

### **ART. R7 AUFZUCHT VON WÜRFEN MIT 8 UND MEHR WELPEN**

#### **R7.1 Ernährung**

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit 8 und mehr Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung ab den ersten Lebenstagen oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

#### **R7.2.1 Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern**

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenaufzuchtmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).

Die Welpengewichte bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

#### **R7.2.2 Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme**

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer andern Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 7 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der fünften Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

#### **R7.3 Meldepflicht**

Würfe von 8 und mehr Welpen sind dem Zuchtsekretariat des SZC in jedem Falle sofort zu melden (A-Post, der Kontrolleur muss innert längstens 7 Tagen die schriftliche Meldung erhalten).

#### **R7.4 Zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle**

Bei jedem Wurf von 8 und mehr Welpen wird innerhalb der 3 ersten Lebenswochen eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Gegebenenfalls werden auch die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme kontrolliert.

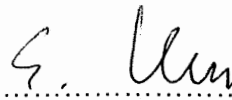
## ART. R8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser rassebezogene und veterinärmedizinische Teil der EZB SZC wurde am 18. November 2006 an der a.o. Generalversammlung in Ostermündigen genehmigt. Er tritt 20 Tage nach ordnungsgemässer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

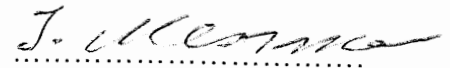
Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Namens des Schweizerischen Zwerghunde-Clubs

Die Präsidentin

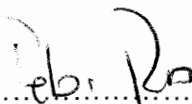
  
.....

Für den Vorstand

  
.....

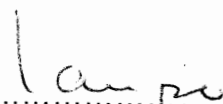
Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung  
vom ..20.02.2008... in Bern.....

Zentralpräsident der SKG

  
.....

Peter Rub

Präsident AA Zuchtfragen

  
.....

Dr. Peter Lauper

